

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ANB Reiff Verlagsgesellschaft & Cie.GmbH

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenüber dem Verlag erteilten sowie auch für künftige Anzeigenaufträge. Abweichungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verlag. Das gilt insbesondere auch für eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

1. Vertragsgegenstand sind Anzeigenaufträge. Der Vertrag erstreckt sich über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten (Auftraggeber) in einer Druckschrift des Verlages zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Abbestellungen müssen in Textform (z.B. per Post, per E-Mail, per Telefax) bis spätestens zum Anzeigenannahmeschluss erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.
5. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Platzierungswünsche können nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Keinesfalls berechnen sie bei Nichteinhaltung zur Preisminderung.
7. Bei fernmündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.
8. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet hierfür jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Für den Inhalt der Text- und Bildunterlagen, die dem Verlag vom Auftraggeber übergeben werden, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, dass die Veröffentlichung der Text- und Bildunterlagen keine Rechte Dritter verletzen. Auf Anforderung hat der Auftraggeber die Zustimmung der betroffenen Dritten in Textform zu bestätigen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Anzeige geltend machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daneben, Kosten der Veröffentlichung einer erforderlich werdenden Gegendarstellung zu tragen; dies nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu überprüfen, ob durch diese Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
9. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf die Fehler hinweist. Daueraufträge sind vom Auftraggeber unverzüglich beim ersten Erscheinen zu überprüfen. Die Folgen einer verspäteten Prüfung und Reklamation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige einen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, sofern der Zweck der Anzeige bedeutend davon berührt wird. Ausgenommen hiervon sind daher Abweichungen in der Größe und Gestaltung der Anzeige, soweit der Zweck der Anzeige nicht oder nur unbedeutend davon berührt wird. Versäumt es der Verlag, eine Ersatzanzeige innerhalb der ihm hierfür gesetzten angemessenen Frist zu veröffentlichen oder ist diese erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.
11. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteiles der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
12. Bei der Gestaltung der Anzeigen durch den Auftraggeber ist zu beachten, dass die Anzeigen in 4 Spalten zu je 44 mm mit einem Spaltenzwischenraum von 4 mm abgedruckt werden. Der Satzspiegel beträgt bei den Ausgaben des Verlages 270 mm Höhe und 188 mm Breite. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt. Digitale Druckunterlagen müssen den Erfordernissen unserer Betriebssysteme vollständig entsprechen. Für fehlerhafte Dateien, fehlende schriftliche Auftragsunterlagen mit allen für die Abwicklung erforderlichen Angaben sowie für Fehler, die auf die Übertragung oder den Versand zurückzuführen sind, übernimmt der Verlag keine Haftung.
13. Bei aufwändigen typografischen Arbeiten und bei über den üblichen Rahmen hinausgehenden Anfertigungen von Druckunterlagendaten behält sich der Verlag vor, diese Arbeiten gesondert in Rechnung zu stellen.
14. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sowie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sowie Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung – auch bei telefonischer Bestellung – beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Ausschluss und Beschränkung gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr auch für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungshelfern des Verlags. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Reklamationen müssen – außer bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
15. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung zur Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichtveröffentlichung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet.
16. Streuverluste bei der Verteilung lassen sich niemals ganz ausschließen. Liegen solche Verluste unter 5 %, so stellt dies keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar. Im Rahmen von Vollverteilungen konzentriert sich die Verteilung auf die wirtschaftlich erreichbaren Briefkästen innerhalb geschlossenen bebauter Ortsgebiete. Zum Ortsgebiet gehören insbesondere nicht Haushalte im Außenbereich, wie z.B. Aussiedlerhöfe.
17. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber hat unverzüglich die Probeabzüge zu prüfen und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
18. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages. Auftraggeber aus dem Verbreitungsgebiet haben keinen Anspruch auf Belege oder Belegausschnitte.
19. Kündigungen von Daueraufträgen und Aufträgen bis auf Widerruf bedürfen der Textform (hierfür ausreichend z.B. E-Mail, Telefax, eingescannte PDF).
20. Werbungsanzeigen und Beilagen werden bei Direktaufgabe durch den Auftraggeber mit dem Direktpreis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ANB Reiff Verlagsgesellschaft & Cie.GmbH

berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbemittler erfolgt die Berechnung zum Grundpreis. Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Der Auftraggeber erhält Rabatte bei vorheriger Vereinbarung für mehrmalige Anzeigenschaltungen.

Es gilt hierfür folgende Malstaffel:

- 6-mal 5%
- 12-mal 10%
- 24-mal 15%
- 52-mal 20%

Die Abnahmemengen sind innerhalb von 12 Monaten abzurufen. Die Kumulierung der Rabattstaffeln ist nicht möglich. Rabatte werden nur gewährt, wenn und soweit vor dem Erscheinen der Anzeigen ein Rahmenvertrag über die gesamte Anzeigenmenge abgeschlossen worden ist. Ein Anzeigenabschluss ist nicht übertragbar bzw. ein bestehender Vertrag kann nicht übernommen werden. Rabatte können grundsätzlich nur kundenbezogen gewährt werden. Auch bei der Einschaltung von Vermittlern/Agenturen sind die obigen Staffelsätze nur anwendbar, wenn derselbe Kunde mit seinem eigenen Anzeigenvolumen die Voraussetzungen hierfür erfüllt hat.

Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen, Spezialthemen oder Extraseiten besondere Anzeigenpreise festzulegen.

21. Wird ein Auftrag, für den ein Rabatt vereinbart worden ist, aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem im Voraus eingeräumten und dem tatsächlich dem Umfang der veröffentlichten Anzeigen entsprechenden Nachlass dem Verlag nachzuvergüten. Vereinbarte Rabatte werden sofort bei jeder Rechnung in Abzug gebracht. Etwaige Beanstandungen sind deshalb auch sofort nach Erhalt einer jeden Rechnung geltend zu machen.
22. Bei Änderungen der Anzeigenpreise treten mangels anderer Vereinbarungen die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
23. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort übersandt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Bei Bankeinzug gewährt der Verlag 2% Skonto (ausgenommen Kleinanzeigen).
Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufen-

den Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

24. Online-Privatanzeigen werden per Einwilligung zum Bankeinzug direkt abgerechnet. Erhält der Auftraggeber eine Rechnung, so ist diese sofort fällig, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart wurde.
25. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
26. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
27. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Auftraggebern an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf vom Mittler an seinen Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Die AE-Provision in Höhe von 15% für gewerbsmäßige Vermittler wird nur dann vergütet, wenn alle erforderlichen Arbeiten vom Mittler allein übernommen werden, u. a. die Zurverfügungstellung von reproduktionsfähigen Vorlagen. Geschieht dies nicht, so vermindert sich die AE-Provision auf 10%.

In jedem Fall ist Voraussetzung für einen Provisionsanspruch, dass zwischen dem Verlag und dem Auftraggeber nicht bereits ein Direktabschluss in gleicher Sache vorliegt.

Die AE-Provision wird nur gewährt, wenn der Anzeigenauftrag von der Agentur erteilt wird. Bei Ausfall, insbesondere bei Insolvenz einer Wer-

beagentur, haftet der Auftraggeber für die bestellten Anzeigen.

28. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Postkarten, Briefe, Einschreibebriefe und Eilbriefe (bis Format DIN-A4 und 80 g) auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich darauf besteht.
29. Bei Chiffreanzeigen wahrt der Verlag grundsätzlich das Chiffregeheimnis, es sei denn, dass befugte Behörden Auskunft verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Chiffregeheimnisses, wegen Verlust oder verzögerter Übersendung von Zuschriften auf Chiffreanzeigen sind ausgeschlossen. Die Chiffregebühr entnehmen Sie der aktuellen Preisliste.
30. Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nicht möglich.
31. Das Druckerzeugnis enthält redaktionelle Beiträge des Verlages. Inhalt und Gestaltung dieser Beiträge berechnen den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Anzeigenauftrages.
32. Hat der Verlag die optische und drucktechnische Gestaltung der Anzeige für den Auftraggeber ausgeführt, so ist eine Verwendung dieser Anzeigenvorlagen zum Zweck anderweitiger Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlages gestattet.
33. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist Sitz des Verlages. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Auftraggeber im Klagewege in Anspruch zu nehmen ist, und nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der BRD verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnli-

cher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

34. Datenschutz: Die Vertragsdaten werden im Rahmen des Auftrages gemäß Art. 6, Abs. 1, S.1 a) und b) der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Verantwortlich hierfür ist die anb reiff verlagsgesellschaft & cie. gmbh, Marlene Str.9, 77656 Offenburg. Zur Durchführung von Service-, Abrechnungsleistungen, Marketingaktionen und Anzeigenakquise werden die Daten an unternehmensinterne Gesellschaften weitergegeben. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten durch Nachricht in Textform an die obige Adresse oder per E-Mail an leserservice@reiff.de widersprechen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.datenschutz@reiff.de
35. Die AGBs gelten auch für künftige Aufträge, solange keine Neufassung übergeben wird.
36. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Für die Ausführung von Verteilungsaufträgen (insbesondere für Beilagen)

1. Der Verteiler behält sich grundsätzlich vor, ihm erteilte Verteilungsaufträge wegen des Inhalts der Gestaltung der Herkunft oder technischen Form des Verteilguts nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen.
Verteilungsaufträge werden für den Verteiler erst nach Vorlage eines Musters des Verteilgutes und nach Billigung desselben und Annahme des Verteilungsauftrags bindend.
2. Die Ablehnung eines dem Verteiler erteilten Verteilungsauftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der ANB Reiff Verlagsgesellschaft & Cie.GmbH

3. Der Verteiler verpflichtet sich, mit der Annahme des Verteilungsauftrags das vertraglich bestimmte Verteilgut – Druckschriften oder Warenproben – an die in der Preisliste aufgeführten, erreichbaren Haushalte im vertraglich vereinbarten Verteilungsgebiet zu verteilen.
- Der Verteiler ist nicht verpflichtet, abgelegene Ortsteile, Straßenzüge und Häuser sowie Haushalte ohne erkennbare Postablagestellen zu bedienen.
- Die Verteilung des Verteilguts erfolgt durch Bestückung von Briefkästen, Haustüren oder sonstigen erkennbaren Postablagestellen.
- Der Verteiler übernimmt keinerlei Verpflichtung, das Verteilgut an dem zur Verteilung vereinbarten Tag zu bestimmten Tageszeiten zu verteilen.
4. Streuverluste bei der Verteilung lassen sich niemals ganz ausschließen. Liegen solche Verluste unter 5 %, so stellt dies keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar. Im Rahmen von Vollverteilungen konzentriert sich die Verteilung auf die wirtschaftlich erreichbaren Briefkästen innerhalb geschlossen bebauter Ortsgebiete. Zum Ortsgebiet gehören insbesondere nicht Haushalte im Außenbereich, wie z. B. Aussiedlerhöfe.
5. Eine Verpflichtung des Verteilers, die gleichzeitige Durchführung weiterer Verteilungsaufträge, insbesondere auch solche von Konkurrenten des Auftraggebers auszuschließen, besteht nicht.
6. Der Preis für die Durchführung des Verteilungsauftrags richtet sich nach der jeweils geltenden Preisliste des Verteilers.
7. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist der Verteiler berechtigt, Verzugszinsen zu erheben und die Übernahme weiterer Verteilungsaufträge des gleichen Auftraggebers abzulehnen.
8. Die Geltendmachung von Aufrechnungsansprüchen oder Zurückbehaltungsrechten des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Gegenrechte sind gegenüber dem Verteiler rechtskräftig festgestellt oder vom Verteiler ausdrücklich anerkannt.
9. Dem Auftraggeber obliegt es, das Verteilgut in verteilungsfähigem Zustand (gebündelt, gezählt und verpackt) in der aus der Preisliste ersichtlichen Stückzahl an den in der Preisliste genannten Anlieferungsort rechtzeitig vor dem vorgesehenen Tag der Verteilung anzuliefern. Bei verspäteter Anlieferung ist der Verteiler berechtigt, die Durchführung des Verteilungsauftrags abzulehnen oder aber zu einem anderen als dem vorgesehenen Tag durchzuführen.
10. Wird seitens des Auftraggebers keine ausreichende Stückzahl des Verteilgutes für eine Verteilung an alle vorgesehenen Haushalte zur Verfügung gestellt, so kann der Auftraggeber daraus keine Rechte gegenüber dem Verteiler herleiten, insbesondere keinen Anspruch auf Herabsetzung des vereinbarten Preises. Der Verteiler ist zur Überprüfung der zur Verfügung gestellten Stückzahl nicht verpflichtet.
11. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, der dem Verteiler dadurch entsteht, dass das Verteilgut Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber hat den Verteiler darüber hinaus von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen des Inhalts oder der Gestaltung des Verteilgutes gegenüber dem Verteiler geltend machen.
12. Führt der Verteiler den Verteilungsauftrag aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht vollständig aus, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Preisminderung, wobei sich die Höhe des Minderungsanspruchs nach dem Verhältnis zwischen dem Umfang des Auftrags und der tatsächlich nicht erfolgten Verteilung richtet (Ausnahme siehe § 3).
- Verteilt der Verteiler das Verteilgut aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, in anderen als dem vereinbarten Verteilungsgebiet, so steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch nur für die fehlerhaft verteilte Auflage zu.
- Verteilt der Verteiler das Verteilgut nicht an dem vereinbarten Tag oder gerät er sonst mit der Verteilung in Verzug, so ist der Auftraggeber nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- Weitergehende Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch für den Fall des Verlustes des Verteilgutes, sind ausgeschlossen, falls nicht den Verteiler der vom Auftraggeber nachzuweisende Vorwurf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns trifft.
13. Im Falle nachweislichen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Verteilers, auch bei ganzlichem oder teilweisem Verlust des Verteilgutes, ist die Verpflichtung des Verteilers zur Schadenersatzleistung auf die Höhe der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Herstellungskosten bzw. anteiligen Herstellungskosten beschränkt. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, sind in jedem Falle ausgeschlossen. Eventuelle Reklamationen des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler müssen innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Verteilung an gerechnet, gegenüber dem Verteiler in Textform (z.B. per Post, per E-Mail, per Telefax) geltend gemacht werden, andernfalls verfallen sie. Alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Verteiler, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 6 Monaten vom Tag der Verteilung an gerechnet.
14. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Sitz des Verteilers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Auftraggeber im Klagewege in Anspruch zu nehmen ist, und nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der BRD verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
15. Datenschutz: Die Vertragsdaten werden im Rahmen des Auftrages gemäß Art. 6 Abs. 1 S.1 a) und b) der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Verantwortlich hierfür ist die anb reiff Verlagsgesellschaft & cie. gmbh, Marler Str. 9, 77656 Offenburg. Zur Durchführung von Service-, Abrechnungsleistungen, Marketingaktionen und Anzeigenakquise werden die Daten an unternehmensinterne Gesellschaften weitergegeben. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten durch Nachricht in Textform an die obige Adresse oder per E-Mail an leserservice@reiff.de widersprechen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.datenschutz@reiff.de. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Soweit Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt dieser Bestimmung nach den gesetzlichen Vorschriften.